TEIL A: PLANZEICHNUNG

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analoger Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine bahnrichtiges und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur die Genauigkeit der analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jeden Verwendungszweck geprüft werden, ob die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte für den jeweiligen Zweck ausreichend ist. Auch sonstige Rechte (z.B. Leitungsrechte) entnehmen, die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleiteten Werten, sind vorher dessen Gleichlautend zu überprüfen.

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST AM ORIGINAL BESTÄTIGT
Stand Katasteraktualität: 23.01.2020

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO_{PV})
GEM. § 11 BAUNVO

zulässig sind:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren und Überwachungskameras.
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT IM BEREICH DER ALTLASTVERDACHTSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB mit zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu ist eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser i. S. der Bundesbodenschutzverordnung durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.vesymesa.de) vorzunehmen. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch einen v.g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das Sonstige Sondergebiet. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die privaten Grünflächen als Anteil des Baugrundstückes / Grundstücksfläche zu berücksichtigen.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 2.500 qm betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulfläche sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die zur Errichtung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.

Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen und Wechselrichter dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

4. FLÄCHEN, DIE OHNE DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN GASHOCHDRUCKLEITUNG CREOS DEUTSCHLAND GMBH
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.
Der Verlauf der unterirdischen Versorgungsleitung wird gem. Ihrer Lage nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die in der Planzeichnung dargestellte Versorgungsleitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

5. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ANLIEGERWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

6. UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: GASHOCHDRUCKLEITUNG CREOS DEUTSCHLAND GMBH
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan.

7. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.
Innerhalb der privaten Grünflächen sind Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden allgemein zulässig. Innerhalb der privaten Grünflächen sind wasserdurchlässige Zufahrten / Zuwegungen zulässig.

8. WALDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

Siehe Plan.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Siehe Plan.
V1: Zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps 6510 sowie des benachbarten Natura 2000-Gebietes muss eine deutliche Kennzeichnung und Abgrenzung der zu schützenden Bereiche erfolgen. Am Ostrand des Geltungsbereichs ist hierfür entlang der Baugrenze in Richtung der FFH-LRT 6510-Wiese und (und des daran nach Osten anschließenden Natura 2000-Gebietes) ein Bauzaun zu errichten. Die FFH-LRT 6510-Wiese sollte das Plangebietes ist entlang des südlichen Weganlass sowie die östliche Baugrenze ist gemäß des Natura 2000-Gebietes mithilfe von Flatterband optisch zu kennzeichnen. Ebenso sind die in die Mähwiese eingelagerten Gehölzbestände, Einzelbäume sowie Streuobstwiesenbereiche während der Bauarbeiten entlang der Baugrenze abzuflatern.

V2: Ein Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen sowie die Einschwemmung von Erde/Schotter/Sand/Feinsedimenten während des Baustellenbetriebes in die östlich angrenzenden FFH-LRT 6510-Flächen sowie in das Natura 2000-Gebiet muss verhindert werden.
Im Bedarfsfall sind geeignete Schutzwälle oder Bodenschwellen zum Abhalten potenzieller Abschwemmmassen zu errichten. Aufgrund der entgegengesetzten Hangneigung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es hier zu einem größeren Konfliktpotenzial kommen könnte.

V4: Erhalt des FFH-LRT 6510 in EHZ B-plus: Im Osten grenzt ein FFH-LRT 6510 in EHZ B-plus an den Geltungsbereich (Private Grünfläche) an. Um zu gewährleisten, dass der Erhalt und die Wertigkeit dieses Lebensraumtyps auch nach Errichtung des Solarparks sichergestellt ist, ist die FFH-LRT 6510-Fläche im EHZ B-plus in das Pflegeregime der (angrenzenden) privaten Grünfläche zu integrieren.

A1: Durchführung einer extensiven Grünlandnutzung innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik"
Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen innerhalb des Zauns flächendeckend extensives Dauergrünland zu entwickeln bzw. zu erhalten.

Die Wiesen sind regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit einem frühesten ersten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der bestandsbildenden Gräser. Als Orientierung kann bei zweischüriger Mahd als erster Termin ca. Mitte Juni angesetzt werden. Der zweite Schnitt soll nach etwa acht Wochen Ruhezeit im August erfolgen. Bei einer einmaligen Mahd kann als Orientierungstermin ca. Anfang Juli angenommen werden. Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Rodenticiden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt laut eine kleinräumig differenzierte Pflege mit immer wieder eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen zu erfolgen. An jährlich wechselnden Standorten sind auf jeweils ca. 10 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen als Blüh- und Altgrasstreifen stehen zu lassen.

Es ist auch eine am Aufwuchs bemessene Extensivbeweidung mit Schafen (Landschaftspflegerasse) mit einem Besatz von maximal 1,5 GVE/ha und Jahr, d.h. ca. 15 Schafe/ha mit maximal zwei Weidegängen möglich mit einer frühesten ersten Beweidung ab ca. 15.6. (ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens ca. 15 cm Höhe) und mindestens 6 Wochen Pause bis zur zweiten Beweidung. Optimal ist eine abschnittsweise Beweidung und eine Umstellung der Tiere, sobald die Aufwuchshöhe ca. 5 cm unterschreitet. Ab Oktober/ November soll zur Regeneration der Fläche keine Beweidung mehr erfolgen.

Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

Falls nach den Bauarbeiten oder aus anderen Gründen eine Nachsaat erforderlich sein sollte, ist nach der Bodenvorbereitung für eine Einsaat (Herstellung Feinplanum) auf der Fläche eine geeignete standortgerechten gebietseheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Region 9) (z.B. artenreiche Blumen- oder Magerwiese) auszubringen. Optimal ist die Aufbringung von Heumulch- oder Heudrusch-material von umliegenden ökologisch hochwertigen Wiesen.

Entwicklungsziel ist extensiv genutztes arten- und blütenreiches Magergrünland. Die Entwicklung eines FFH-LRT 6510 ist entsprechend, wird jedoch nicht obligatorisch vorgegeben (und auch nicht als solches bilanziert), da die Erreichen dieses Entwicklungszieles nicht mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann.

Diese extensive Grünlandnutzung ist innerhalb des kompletten Sondergebiets „Photovoltaik" durchzuführen, d.h. sowohl innerhalb der Baugrenzen als auch in den außerhalb der Baugrenze liegenden Streuobstwiesenbereiche sowie innerhalb der Schutzpuffer um das in die Mähwiede eingelagerte Feldgehölz und das Schlehengebüsch sowie um die Solitärbäume.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme-Nr. 1 (Vorgabe einer extensiven Grünlandnutzung + Beweidung) dient auch dazu, den Erhalt der Grünlandflächen außerhalb des eigentlichen (umzäunten) Solarparkbereiches bis zu den Waldrändern vorgegeben. Abweichend von der Beschreibung der Grünlandnutzung innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist außerhalb keine Beweidung möglich, d.h. auf den umliegenden Grünlandflächen ist eine Weidenutzung durchzuführen. Dies ermöglicht eine uneingeschränkte Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit der den Solarparks umgebenden Flächen. Ansonsten gelten die obigen Festsetzungen zur Ausgleichsmaßnehmen-Nr. 1.

Entwicklungsziel ist auch hier die Entwicklung einer extensiv genutzten arten- und blütenreichen Magerwiese. Eine Ausnahme ist der FFH-LRT 6510 in EHZ C am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Hier ist das Entwicklungsziel die Erhaltung des FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ C.

Die entlang der Westgrenze in den Geltungsbereich hineinragenden Wald- bzw. Feldgehölzbestände sind inkl. der aktuell in die Wiede integrierten Blume von einer Grünlandnutzung auszunehmen, so dass sich hier wieder eine typische Waldbodenvegetation entwickeln kann.

Der vorgegebene Erhalt des am östlichen Rand des Geltungsbereiches (innerhalb der Privaten Grünfläche) liegenden FFH-LRT 6510 in mindestens Erhaltungszustand C (Ausgleichsmaßnahme A1: extensive Wiesennutzung) ist zu gewährleisten. Gleiches gilt für den östlich angrenzenden FFH-LRT 6510 in EHZ B-plus (Vermeidungsmaßnahme V4: Erhalt des FFH-LRT 6510 in EHZ B-plus durch extensive Wiesennutzung (A1)). Dazu ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen die Entfernung dieser der Wiese im Rahmen einer floristischen Bestandsaufnahme zu prüfen. Als Vergleich können die Ergebnisse der Vegetationsaufnahmen dieses Pflanzenmaßnahmen 1 und 5, siehe Tabelle im Anhang des Umweltberichtes). Sollte es zu einer unerwünschten Entwicklung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, sind in Abstimmung mit dem UAS Korrekturmaßnahmen festzulegen. Hier sind beispielsweise mit der Änderung des Mahdregimes (z.B. zusätzliche Aushagerungsmahd) zu nennen. Die Ergebnisse der Monitorings sind dem LUA jeweils spätestens bis zum Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Durchführung dieses Monitorings liegt im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutz- und Pflegemaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) vor, während des Bauverlaufs und danach ist durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten.

A2: Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen und extensiver Wiesennutzung innerhalb des Privaten Grünfläche im Südwesten des Geltungsbereichs

Innerhalb einer Teilfläche der Privaten Grünfläche im Südwesten des Geltungsbereichs ist eine extensiv genutzte Streuobstwiese zu entwickeln und zu erhalten. Auf der Fläche sind im Abstand von ca. 15 x 15 m hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Dabei ist auf die Einhaltung eines genügend großen Abstands zu den umgebenden Wald-/Gehölzbeständen sowie auf die Freihaltung einer ausreichend breiten Durchfahrmöglichkeit zu achten, um die problemlose Erreichbarkeit der der nördlich liegenden Flächen zu ermöglichen. Es sind mindestens 12 Bäume zu pflanzen.

Hochstämmige Obstbäume:
Der Verband der Gartenbauvereine Saarland - Rheinland-Pfalz e.V. hat auf seiner Internetseite eine Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten veröffentlicht. Daneben enthält die Broschüre „Apfelsorten im Saarland" des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes empfehlenswerte Apfelsorten für Obstbaumwiesen. Geeignete Arten und Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind daneben ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz" (LGGD) beschrieben.

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, mindestens 12-14 cm Stammumfang (Stu) gemessen in 1 m Höhe

Pflege der Anpflanzungen: Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Alle Obstbäume sind anzupfählen und wenn nötig gegen Wildverbiss (Einzelschutz) zu schützen. Nach der obligatorischen Anwachspflege (Schnitt, Wässerung, etc.) sind die Bäume eigenmäßig zu pflegen (in der Jugend jährlicher Erziehungsschnitt, später je nach Zustand der Bäume alle 2-3 Jahre Erhaltungsschnitte, wozu eine jährliche Kontrolle notwendig ist). Um die fachgerechte Pflege (dauerhaft) zu gewährleisten, ist ein entsprechender Vertrag mit einem Landwirt abzuschließen.

Die Erhaltung und Pflege der Obstwiese ist möglichst dauerhaft, mindestens jedoch für 20 Jahre zu gewährleisten. Die Obstbäume unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Bei Abgang einzelner Bäume sind diese zu ersetzen.

Als Unternutzung hat die oben unter der Maßnahme A1 beschriebene extensive Wiesennutzung (extensives Dauergrünland ohne Beweidung) zu erfolgen.

Entwicklungsziel ist eine arten- und blütenreiche Streuobstwiese mit regelmäßig gepflegten Obstbäumen.

A3: Anpflanzung einer artenreichen Hecke aus einheimischen Laubholzarten innerhalb der privaten Grünfläche im Süden des Geltungsbereichs
Entlang der südlichen Grenze des Sondergebietes Photovoltaik ist innerhalb der privaten Grünfläche eine ca. 3 m breite und 200 m lange, bienenfreundliche Hecke aus regional- und standortspezifischen Arten, die im Planungsraum heimisch sind und daher von der angrenzenden Tierwelt z.B. als Nahrungs- und Brutbiotop genutzt werden können, zu entwickeln und dauerhaft (während der Zeit der photovoltaischen Nutzung) zu erhalten. Mit den Arten der unmittelbaren Pflanzfläche ist jeweils alle ca. 10 - 15 m ein Heister zu pflanzen, sobald die Ausbreitung der Sträucher eine Lücke hinterlassen von ca. 3 m breiten Brachestreifen an jährlich wechselnden Standorten zur Entwicklung von Blühund Altgrasstreifen.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutz- und Pflegemaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) vor, während des Bauverlaufs und danach ist durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten.

Siehe Plan.
V3: Erhalt der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Baume und Gehölzbestände
Die im Norden und Westen in das Plangebietes hineinragenden Waldrand- und Feldgehölzflächen sowie die in die Mähwiede eingelagerten Baume und Gehölzbestände werden inkl. Schutzabstand von einer Inanspruchnahme ausgenommen und bleiben unverändert erhalten. Zukünftig entstehende Totholzes und stehendes Totholz, umgestürzte Bäume sowie größerer Astbruche sind in der Fläche zu belassen, so dass diese Lebensraum für auf die Alterungs- und Zerfallsphase angewiesene Flora und Fauna bieten.

Das durch das Planvorhaben entstehende ökologische Defizit von 94.706 ökologischen Wertentwicklen wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Als Maßnahmenfläche dient eine insgesamt ca. 4,5 ha große Ackerfläche ca. 2 km südwestlich des Plangebietes (Gemarkung Nunkirchen, Flur 11, Flurstück 6148), südwestlich von „Nunkirchen bzw. nordwestlich von Michelbach. Die Fläche befindet sich im Eigentum der KEV Wadern, Kommunale Entwicklungs- und Verwaltungsmanagentgesellschaft Wadern mbH & Co.KG. Von der Gesamtackerfläche werden 1,5 ha für die Ausgleichsmaßnahme herangezogen.

A4: Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Dauergrünland
Die Ackerfläche wird auf einer Fläche von 1,5 ha in extensiv genutztes, möglichst arten- und blütenreiches mesophiles Dauergrünland umgewandelt. Auf einer Fläche von mindestens 2.000 m² wird als Entwicklungsziel ein FFH-LRT 6510 in mindestens Erhaltungszustand C vorgegeben. Dadurch wird sowohl ein räumlich auch funktional adäquater Ausgleich des im Bebauungsplangebiets liegenden FFH-LRT 6510 in EHZ C erfolgen.

Zur Umwandlung der aktuellen Ackerfläche in Dauergrünland ist zunächst eine Bodenvorbereitung durchzuführen: nach dem Abmähen eventuell bestehender Vegetationsbewuchses mit Entfernen des Mahdgutes von der Fläche ist zur Verringerung der Diasporenbank von Ackerwildkräutern und Ruderalarten sowie zur Schaffung von geeigneten Etablierungsstellen für die eingebrachten Diasporen der Boden intensiv zu grubbern und danach für eine Einsaat vorzubereiten (Herstellung Feinplanum, DIN 18917). Um nicht zusätzlich Pflanzstoffe in erscheinen sollte auf ein Pflügen der Fläche verzichtet werden.

Zur kurz- bis mittelfristigen Entwicklung von extensivem Dauergrünland ein initiativer Eintrag des Zielartenspektrums erforderlich. Dies kann durch Einsaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung, optimaler Weise artreiches Heumulchverfahren oder Mahdgut-Übertragung mit Frischmulch unter Nutzung von Mulchmaterial aus benachbarten Extensivwiesen erfolgen.

Bei einer Saatgut- Aufbringen muss standortgerechtes Regio-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Herkunftsregion 9) aus dem Produktionsraum 6 (südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben) (z.B. artenreiche Blumen- oder Magerwiese) genutzt werden (ohne Anteil von Centaurea- Arten) mit einer Aussaatdichte von 5-7 g/m².

als erster Termin ca. Mitte Juni angesetzt werden. Der zweite Schnitt soll nach etwa acht Wochen Ruhezeit im August erfolgen. Bei einer einmaligen Mahd kann als Orientierungstermin ca. Anfang Juli angenommen werden. Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Rodenticiden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt laut eine kleinräumig differenzierte Pflege mit immer wieder eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen zu erfolgen. An jährlich wechselnden Standorten sind auf jeweils ca. 10 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen als Blüh- und Altgrasstreifen stehen zu lassen.

Es ist auch eine am Aufwuchs bemessene Extensivbeweidung mit Schafen (Landschaftspflegerasse) mit einem Besatz von maximal 1,5 GVE/ha und Jahr, d.h. ca. 15 Schafe/ha mit maximal zwei Weidegängen möglich mit einer frühesten ersten Beweidung ab ca. 15.6. (ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens ca. 15 cm Höhe) und mindestens 6 Wochen Pause bis zur zweiten Beweidung. Optimal ist eine abschnittsweise Beweidung und eine Umstellung der Tiere, sobald die Aufwuchshöhe ca. 5 cm unterschreitet. Ab Oktober/ November soll zur Regeneration der Fläche keine Beweidung mehr erfolgen.

Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

Falls nach den Bauarbeiten oder aus anderen Gründen eine Nachsaat erforderlich sein sollte, ist nach der Bodenvorbereitung für eine Einsaat (Herstellung Feinplanum) auf der Fläche eine geeignete standortgerechten gebietseheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Region 9) (z.B. artenreiche Blumen- oder Magerwiese) auszubringen. Optimal ist die Aufbringung von Heumulch- oder Heudrusch-material von umliegenden ökologisch hochwertigen Wiesen.

Entwicklungsziel ist extensiv genutztes arten- und blütenreiches Magergrünland. Die Entwicklung eines FFH-LRT 6510 ist entsprechend, wird jedoch nicht obligatorisch vorgegeben (und auch nicht als solches bilanziert), da die Erreichen dieses Entwicklungszieles nicht mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann.

Diese extensive Grünlandnutzung ist innerhalb des kompletten Sondergebiets „Photovoltaik" durchzuführen, d.h. sowohl innerhalb der Baugrenzen als auch in den außerhalb der Baugrenze liegenden Streuobstwiesenbereiche sowie innerhalb der Schutzpuffer um das in die Mähwiede eingelagerte Feldgehölz und das Schlehengebüsch sowie um die Solitärbäume.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme-Nr. 1 (Vorgabe einer extensiven Grünlandnutzung + Beweidung) dient auch dazu, den Erhalt der Grünlandflächen außerhalb des eigentlichen (umzäunten) Solarparkbereiches bis zu den Waldrändern vorgegeben. Abweichend von der Beschreibung der Grünlandnutzung innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist außerhalb keine Beweidung möglich, d.h. auf den umliegenden Grünlandflächen ist eine Weidenutzung durchzuführen. Dies ermöglicht eine uneingeschränkte Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit der den Solarparks umgebenden Flächen. Ansonsten gelten die obigen Festsetzungen zur Ausgleichsmaßnehmen-Nr. 1.

Entwicklungsziel ist auch hier die Entwicklung einer extensiv genutzten arten- und blütenreichen Magerwiese. Eine Ausnahme ist der FFH-LRT 6510 in EHZ C am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Hier ist das Entwicklungsziel die Erhaltung des FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ C.

Die Entlang der Westgrenze in den Geltungsbereich hineinragenden Wald- bzw. Feldgehölzbestände sind inkl. der aktuell in die Wiede integrierten Blume von einer Grünlandnutzung auszunehmen, so dass sich hier wieder eine typische Waldbodenvegetation entwickeln kann.

Der vorgegebene Erhalt des am östlichen Rand des Geltungsbereiches (innerhalb der Privaten Grünfläche) liegenden FFH-LRT 6510 in mindestens Erhaltungszustand C (Ausgleichsmaßnahme A1: extensive Wiesennutzung) ist zu gewährleisten. Gleiches gilt für den östlich angrenzenden FFH-LRT 6510 in EHZ B-plus (Vermeidungsmaßnahme V4: Erhalt des FFH-LRT 6510 in EHZ B-plus durch extensive Wiesennutzung (A1)). Dazu ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen die Entfernung dieser der Wiese im Rahmen einer floristischen Bestandsaufnahme zu prüfen. Als Vergleich können die Ergebnisse der Vegetationsaufnahmen dieses Pflanzenmaßnahmen 1 und 5, siehe Tabelle im Anhang des Umweltberichtes). Sollte es zu einer unerwünschten Entwicklung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, sind in Abstimmung mit dem UAS Korrekturmaßnahmen festzulegen. Hier sind beispielsweise mit der Änderung des Mahdregimes (z.B. zusätzliche Aushagerungsmahd) zu nennen. Die Ergebnisse der Monitorings sind dem LUA jeweils spätestens bis zum Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Durchführung dieses Monitorings liegt im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutz- und Pflegemaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) vor, während des Bauverlaufs und danach ist durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten.

Der Erfolg der außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist zu kontrollieren, um sicher zu stellen, dass sich die angestrebte Entwicklung von extensiv genutzten Dauergrünland sowie auf einer Fläche von mindestens 2.000 m² einer FFH-LRT 6510-Wiese in mindestens Erhaltungszustand C auch einstellt. Die Entwicklung der externen Ausgleichsfläche ist daher durch ein Monitoring zu begleiten. Hierbei wird in den ersten drei Jahren nach Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme der Entwicklungszustand der Fläche mittels Pflanzenaufnahmen fachgutachterlich geprüft. Insbesondere in den ersten beiden Jahren ist zu entscheiden, ob (weitere) Schutzpflanzung erforderlich sind. Falls die Entwicklungsziele noch nicht erreicht wurden (z.a. FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ C auf mindestens 2.000 m²), ist das Monitoring jährlich fortzusetzen und hat so lange zu erfolgen, bis in mehr aufeinander folgenden Untersuchungsdurchgängen die angestrebte Ausbildung der FFH-LRT 6510 nachgewiesen wurde. Die Ergebnisse sind jeweils der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Je nach Ergebnis des Monitorings, d.h. ob die Vegetation auf der Maßnahmenfläche dem vorgegebenen Entwicklungsziel entspricht oder nicht, müssen eigenmäßige Korrekturmaßnahmen erfolgen und die Pflegemaßnahmen ggf. modifiziert werden. Sollte nach fünf Jahren das Erreichen der Entwicklungsziele nicht erkennbar sein, kann in Abstimmung mit dem LUA z.B. eine erneute Heumulch- oder Mahdgut-Übertragung aus in der Nähe liegenden FFH-LRT 6510-Wiesen durchgeführt werden oder eine Nachsaat mit einer geeigneten gebietseigenen Regio-Saatgutmischung erfolgen. Daneben kann über ein geändertes Pflegeregime mit beispielsweise Aushagerungsmahd nachgedacht werden. Hierbei kann in fachgutachterlicher Absprache mit dem LUA zur Ausmagerung über mehrere Jahre zweischürig zum und Oktober bis zu drei Schnitte pro Jahr mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen. Dabei sollte die jeweils folgende Nutzung frühestens nach sechs, besser acht Wochen erfolgen. Die Ergebnisse sind dem LUA jeweils vorzulegen.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Siehe Plan.

Wichtig sind ein flaches Ausbringen des Saatgutes (max. 1 - 2 cm tief; kein Einarbeiten, kein Drillen) und ein guter Bodenkontakt (Fläche walzen). Bis zum Auflaufen ist die Fläche feucht zu halten. Der beste Zeitpunkt für eine Ansaat ist (je nach Witterung) April.

Optimal ist jedoch eine Heumulchansaat/Mahdgutübertragung von in der Nachbarschaft liegenden, ökologisch hochwertigen, artenreichen Extensivwiesen mit verglichenen Standortbedingungen (am besten FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ C), da dadurch die Einbringung von autochthonen, an die vorliegenden Standort- und Witterungsbedingungen angepassten Arten gewährleistet werden kann und die floristische Identität des Raumes bewahrt wird. Da die Diasporen im Schutz der Mulchdecke keimen und sich etablieren können, sind die Erfolgsaussichten einer raschen Begrünung größer. Darüber hinaus werden bei dieser Methode verschiedene Entwicklungsstadien von Insekten (beispielsweise Heuschrecken und Schmetterlinge), Pflanzen, Moose und Mikroorganismen übertragen. Zum anderen wird durch das aufgebrachte Heu bzw. Mahdgut die Erosionsgefahr durch Wind und Wasser auf der zwischenzeitlich komplett vegetationslosen Fläche bis zum Auflaufen der Samen gemindert. Das Kleinklima wird verbessert und die Austrocknung der Vegetationsfläche reduziert, was den Keimungsvorgang beschleunigt.

Beim Heumulchverfahren wird samenhaltiges Heu von geeigneten Spenderflächen im Form einer lockeren Mulchdecke auf die Empfängerflächen aufgetragen. Dazu wird der Aufwuchs der Spenderfläche zum Zeitpunkt der Samenreife von typischen Kennarten des FFH-LRT 6510 (je nach Witterungsbedingungen ca. Ende Juni/anfang Juli, es darf noch keine Überreife vorliegen) geschnitten (es muss sich um den ersten Schnitt handeln!) und die Heuwerbung in klassischer Weise durchgeführt. Bei der Trocknung und Lagerung ist darauf zu achten, den Samenverlust zu minimieren, z.B. durch Ablegen auf Planen. Optimal ist eine Heuernte zu Sonnenaufgang, da dadurch auf den Transportwegen und der Lagerung weniger Samen ausfallen. Bei der Verteilung ist darauf zu achten, dass sich dieses möglichst gleicher als bei der direkten Übertragung von Mahdgut.

Bei der direkten Mahdgutübertragung/Grasmulchsaat wird das auf der Spenderfläche (optimaler Weise am frühen Morgen und daher noch taunasse oder vormittags) geschnittene Mahdgut in frischem Zustand direkt nach dem Schnitt (möglichst ohne Zeitverzug) ohne weitere Aufbereitung (Wendung/Trocknung) mittels Ladewagen auf Empfängerfläche transportiert und dort locker aufgetragen. Auf ein Mähwerk mit Aufbereiter sollte unbedingt verzichtet werden. Das Material kann auch in Rundballen gepresst werden, die auf der Empfängerfläche ausgerollt werden. Das Ausfallen der Samen erfolgt bei der direkten Mahdgutübertragung zum überwiegenden Teil während des Abtrocknens des Materials auf der Empfängerfläche.

Bei beiden Verfahren ist auf eine schonende Behandlung des Materials zu achten. Das samenhaltige Mahdgut wird auf der Empfängerfläche (z.B. 1 Metalls Ladewagen mit Rückladf) aufgebracht und mit beispielsweise Heugabeln in einer lockeren, ca. 5 cm (Heumulch) bzw. 10 - 15 cm (direkte Mahdgutübertragung) hohen Schicht